

unserer Organisation wäre nicht so laut von allen Seiten her erklingen. Nun kann darüber bei verständigen Geschäftsleuten wohl keine Meinungsverschiedenheit herrschen, daß die Schleuderei, hervorgerufen durch übermäßige Concurrenz, nachgerade unerhörte Dimensionen erreicht habe und zum Verderben des Gesamtbuchhandels führen müsse. Wir betrachten diese Auffassung als eine selbstverständliche. Wohl aber kann darüber gestritten werden, ob der Börsenverein die Macht habe, die Schleuderei mit Erfolg zu bekämpfen, ob er seinen Mitgliedern Vorschriften machen dürfe, zu welchen Preisen sie an das Publicum verkaufen müßten, und ob er endlich den Verlegern vorschreiben könne, mit welchen Firmen sie jeden geschäftlichen Verkehr aufzuheben hätten.

In der Beantwortung dieser Fragen gingen, wie gesagt, die Ansichten weit auseinander. Die Majorität der Conferenz entschied sich in bejahendem Sinne. Demnach sind folgende, von Hrn. A. Kröner beantragte, überaus tief einschneidende Bestimmungen in das revidirte Statut aufgenommen:

- 1) Der Börsenverein hat zum Zweck die Pflege eines soliden Geschäftsbetriebes, im Gegensatz zu der das materielle Gedeihen wie das Ansehen des Buchhandels gefährdenden Schleuderei und dem Bücherhandel Unberufener.
- 2) Jedes Mitglied des Börsenvereins hat bei Verkäufen an das Publicum die statutenmäßigen Rabattnormen derjenigen vom Börsenverein genehmigten Kreisvereine zu respectiren, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk der Verkauf stattfindet.
- 3) Es wird ein Hauptausschuß gebildet, zu dessen Aufgaben es gehört, die Beschwerden der Kreisvereine über statutenwidrige Schleuderei zu prüfen und darüber zu entscheiden. Besondere Vorschriften regeln das hierbei einzuschlagende Verfahren.

Diese Bestimmungen kommen in verschiedenen Paragraphen des Statuts zum Ausdruck. Sie bilden den Kernpunkt der beabsichtigten Reformen und sind deshalb hier an erster Stelle zu verzeichnen.

Zu den „Zwecken des Börsenvereins“ (§. 1. des Statuts) sollen in Zukunft ferner gehören: 1) die Pflege und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen; 2) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhandlungen unter einander; 3) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels; 4) die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Kreisvereine, welche die Förderung des soliden Buchhandels verfolgen und deren Statuten vom Börsenverein genehmigt sind. Die unter 3. verzeichnete Bestimmung bezweckt, wie ausdrücklich hier hervorgehoben werden mag, keineswegs in die segensreiche Thätigkeit des „Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen“ einzugreifen. Es steht aber dem Börsenverein wohl an, es öffentlich auszusprechen, daß er es für seine Pflicht halte, die Bestrebungen dieses Vereins auch materiell zu unterstützen.

Der §. 2. (Aufnahme-Bedingungen) hat folgende Neuerung erfahren:

Zur Aufnahme ist erforderlich der Nachweis, daß der Aufnahme Suchende Mitglied eines vom Börsenverein durch Genehmigung seiner Statuten anerkannten Vereines ist. Für diejenigen, welche nicht im Bezirk eines solchen Vereines wohnen, ist die Einreichung und Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch 3 Mitglieder des Börsenvereins nöthig.

Zu den „Pflichten der Mitglieder“ gehört die bereits oben erwähnte Bestimmung, bei Verkäufen an das Publicum die von den Kreisvereinen festgesetzten Rabattnormen zu respectiren. Diese Rabattnormen sind vom Börsenvereine den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen. Da diese Forderung von ganz besonderer Tragweite

war, so erfolgte namentliche Abstimmung. Sie ergab als Resultat 23 „Ja“ und 10 „Nein“.

Die folgenden Paragraphen (Rechte der Mitglieder, Mitgliedschaft, Mitgliederrolle, Austritt und Wiederaufnahme) haben nur geringe Abänderung erfahren, wogegen bei §. 12. zu den bisher geltenden Gründen der Ausschließung in Zukunft noch gehören können: 1) die fortgesetzte Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen; 2) gewerbemäßig fortgesetzte Schleuderei; 3) der Mißbrauch fremder Verlangzetteln zum Zweck der Täuschung über den wahren Besteller.

In Bezug auf die Hauptversammlung enthält der Morgenstern'sche Entwurf die Bestimmung, daß dieselbe alljährlich in den Monaten August oder September zusammentreten solle und zwar abwechselnd an verschiedenen Hauptplätzen des deutschen Buchhandels.

Die Commission lehnte die Wanderversammlungen ab und behielt die Bestimmung des alten Statuts bei, wonach die Hauptversammlung am Cantate-Sonntag in Leipzig zusammentritt. Der vom Vorstand gemachte Vorschlag, daß zwar jedes Mitglied des Börsenvereins das Recht haben solle, der Hauptversammlung beizuwohnen, daß aber nur die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Delegirten der Kreis- und Verlegervereine stimmberechtigt sein sollten, fand keinen Anklang. Man verkannte zwar nicht, daß der Grundgedanke ein vollkommen richtiger sei, da bei der jetzigen Zusammensetzung der Hauptversammlung oft der Zufall bei den Abstimmungen entscheiden und eine Majorisirung leicht eintreten könne, indeß müsse man doch zunächst die Entwicklung der Kreisvereine abwarten, bevor man die Hauptversammlung in die Hände ihrer Delegirten legen könne.

Der Wahlmodus hat insofern eine Abänderung erfahren, als auch Abwesende durch Delegirte ihres Vereines Stimmzettel abgeben können. Als Verwaltungsorgane werden auch die Vorstände der Kreisvereine verzeichnet; der von Hrn. Morgenstern vorgeschlagene „Verwaltungsrath“ wurde indeß abgelehnt, resp. vom Antragsteller zu Gunsten des von Hrn. Kröner beantragten Hauptausschusses zurückgezogen. Beibehalten sind die jetzt bestehenden Rechnungs-, Wahl- und Verwaltungs-Ausschuß; ihnen reihen sich an das „Curatorium für die Bibliothek“ und die „Historische Commission“. Der Vergleichs-Ausschuß, dessen Wirksamkeit in einer langen Reihe von Jahren sich nicht bewährt hat, soll in Fortfall kommen. Neu hinzu tritt der bereits mehrfach erwähnte Hauptausschuß. Derselbe soll bestehen aus den 6 Vorstandsmitgliedern, den 3 Vorsitzenden des Rechnungs-, Wahl- und Verwaltungs-Ausschusses, sowie den Vorsitzenden der anerkannten Kreisvereine und der 4 Verlegervereine. Der Wortlaut des betreffenden Paragraphen, sowie das Regulativ des Verfahrens bei Beschwerden über Schleuderei ist in dem Lord'schen Berichte in Nr. 226 des Börsenblatts abgedruckt. Wir verweisen umso mehr auf die genaue Kenntnißnahme dieser Bestimmungen, als sie den Schwerpunkt aller beabsichtigten Reformen bilden und dem Börsenvereine ganz neue Aufgaben und Ziele stellen.

Die Kreisvereine sollen nach dem Vorschlage des Morgenstern'schen Entwurfes gebildet werden, es sind deren im Ganzen 25. Sie sind dem Börsenvereine untergeordnet und haben dessen statutenmäßige Anordnungen zu befolgen. Zu ihren Obliegenheiten gehören u. a. auch die Aufstellung geschäftlicher Normen für den Verkehr der Mitglieder untereinander sowie mit dem Publicum und die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

Eine wesentliche Verbesserung hat §. 24. des Statuts erhalten. Derselbe lautet jetzt: „Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Firma oder einer Stadt angehören.“ Diese Bestimmung ist nicht zum Vortheil des Vereines gewesen. Es wird wesentlich zur Ver-